



Änderungen und Ergänzungen zum AVV Antragsformular – Präambeländerungen – Art. 7-27

1.Erläuterung des Problems (mit Beispielen und nach Möglichkeit Zahlen zur Bemessung der Größenordnung des Problems)	2. Nachweis, wo und warum der AVV in dieser Hinsicht Mängel aufweist
Die scheinbar einfache Formulierung des Artikels 27.1 wirft in der Praxis eine ganze Reihe von Grundsatz- und Anwendungsproblemen auf, insbesondere im Fall von Schäden, die durch Wagen an der Infrastruktur verursacht werden.	Der aktuelle Art. 27 ist unzureichend, wenn das Verschulden nicht feststeht. Die Haftungsgrundlagen des Halters sind nicht ausdrücklich dargelegt.
3. Erläuterung der Gründe, warum das beschriebene Problem nur über den AVV gelöst werden kann	3. Darlegung, warum das beschriebene Problem mit der vorgeschlagenen Änderung/ Ergänzung zu lösen ist
Durch eine klare Formulierung im AVV wird die rechtliche Unsicherheit durch von Land zu Land unterschiedliche Auslegungen von Art. 27 vermieden.	Das Verschulden des Halters bei Nicht-Erfüllung seiner Pflichten muss klar definiert sein.
5. Beschreibung, wie die vorgeschlagene Änderung/Ergänzung zur Problemlösung beiträgt Gem. Art. 7 gehört es zu den Pflichten des Halters, durch entsprechende Instandhaltung den ordnungsgemäßen Zustand seiner Wagen zu gewährleisten. Daher ist hier eine klare und direkte Verbindung zwischen Art. 7 und 27 herzustellen.	6. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen (Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit,) mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch) Im Fall von Schäden, die durch einen Wagen verursacht werden, ist der vorgeschlagene Text für den gesamten Sektor ausgewogener und klarer.
ZWISSTOTT ALL F WIN ZF HOLZOLOHOTI.	



Studiengruppe WAGENVERWENDER

7. Textvorschlag (Änderungen in blau):

Präambel (Absatz 2):

Zur Gewährleistung der Sicherheit sowie zur Steigerung der Effizienz und der Wettbewerbsfähigkeit des Schienengüterverkehrs vereinbaren die in der Anlage 1 genannten Halter und EVU die Anwendung der Bestimmungen des nachstehenden

Artikel 7: Technische Zulassung und Instandhaltung der Wagen

- 7.1 Der Halter hat dafür zu sorgen, dass seine Wagen nach den geltenden europäischen Vorschriften technisch zugelassen* sind und während ihrer Einsatzzeit technisch zugelassen bleiben. den zum Zeitpunkt der Zulassung geltenden nationalen und internationalen Gesetzen und Vorschriften technisch zugelassen* sind und während ihrer Einsatzzeit technisch zugelassen bleiben.
- 7.2 Der Halter hat den verwendenden EVU auf Verlangen den Nachweis zu erbringen, dass die Instandhaltung seiner Wagen den geltenden Regelwerken entspricht. Für Zwecke dieses Vertrages und gegenüber den übrigen Vertragsparteien wird der Halter eines Wagens als die für die Instandhaltung des Wagens zuständige Stelle angesehen und hat deren Verantwortlichkeiten dafür zu sorgen, dass seine Wagen entsprechend den geltenden Gesetzen, Vorschriften und verbindlichen Normen instand gehalten werden. Er hat insbesondere eine zertifizierte für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM) zu bestimmen und sicherzustellen, dass die ECM alle ihr obliegenden Aufgaben erledigt. Der Halter stellt den verwendenden EVU auf Verlangen unverzüglich verlässliche Informationen über Instandhaltung (einschließlich Instandhaltungsunterlagen und Instandhaltungsnachweis) und Betriebsbeschränkungen zur Verfügung, die für den sicheren Betrieb notwendig und ausreichend sind.

Für die Zwecke dieses Vertrages und gegenüber den übrigen Vertragsparteien wird der Halter als die ECM für seine Wagen angesehen und hat deren Verantwortlichkeiten.

- 7.3 Der Halter ermächtigt die EVU gestattet den EVU, alle erforderlichen Kontrollen, insbesondere die in Anlage 9 vorgesehenen, an seinen Wagen vorzunehmen.
- 7.4 (bleibt unverändert)

Artikel 27: Haftungsprinzip

- 27.1 Der Halter oder ein diesem Vertrag unterliegender Vorverwender des Wagens haftet für die durch den Wagen verursachten Schäden, sofern ihn ein Verschulden trifft. Ein Verschulden des Halters wird vermutet, wenn er seine Pflichten aus Artikel 7 nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, es sei denn, dass die Pflichtverletzung den Schaden nicht verursacht oder nicht mitverursacht hat.
- 27.2 27.1 Der Schuldige stellt das verwendende EVU von Ansprüchen Dritter frei, wenn das verwendende EVU kein Verschulden trifft.
- 27.3 27.2 Bei Mitverschulden des verwendenden EVU wird die Entschädigung von den Verantwortlichen gemäß ihrem jeweiligen Anteil an der Schadensverursachung getragen.
- 27.4 27.3 Ist ein Dritter für den Schaden allein oder mitverantwortlich, so werden die Vertragsparteien sich bei der Regulierung des Schadensfalles in erster Linie an den Dritten halten. Insbesondere wird die Vertragspartei, die einen Vertrag mit dem Dritten hat, Schadensersatzansprüche vorrangig gegenüber dem Dritten geltend machen.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Abläufe kann das verwendende EVU von einer Kleinschadenregelung Gebrauch machen und in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen einen Betrag1 per Schadenereignis nennen, bis zu dem Schäden nicht gegenüber dem Halter oder dem Vorverwender geltend gemacht werden, auch wenn diese für den Schaden verantwortlich sind. Dies gilt nicht, wenn dem Halter oder Vorverwender Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.







Studiengruppe WAGENVERWENDER

27.5 Ein EVU kann die Mitversicherung von Haltern in seiner Betriebshaftpflichtversicherung ermöglichen.

Der Halter ist verpflichtet, auf Verlangen das Bestehen einer Haftpflichtversicherung entsprechend den geltenden Gesetzen nachzuweisen.

27.6 Soweit die Haftung des Halters nicht im Rahmen des Artikels 27.4 und 27.5 gedeckt ist, ist der Halter verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung entsprechend den nationalen Gesetzgebungen nachzuweisen.

⁴ Den EVU wird empfehlen, diesen Betrag auf 17 000 EUR festzulegen